Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/355

16. 03. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) — Wahlprüfungsangelegenheiten —

betr. Einspruch der H. Knüttenberg, Liederbach, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 13/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. März 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Dr. Klein (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 13/72 — der H. Knüttenberg, Liederbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag
vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung
am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. November 1972 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 7. Dezember 1972 — an den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes als Bundeswahlleiter, das dieser dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung führt sie aus,

   die Unterrepräsentanz der Frau im Deutschen Bundestag nehme von Legislaturperiode zu Legislaturperiode zu. Hinzu komme noch, daß es im ganzen Bundesgebiet nur zwei weibliche Direktbewerberinnen gegeben habe und keine Partei auf den Landeslisten sämtliche Plätze mit ungeraden oder geraden Zahlen mit Frauen besetzt habe.

   Sie vertritt die Auffassung, wegen Mißachtung der Artikel 3 und 2 des Grundgesetzes müsse deshalb die Bundestagswahl für ungültig erklärt werden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch aus den nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Zwar sind im 7. Deutschen Bundestag weniger weibliche Abgeordnete vertreten als im vorangegangenen Bundestag. Dieser Rückgang beruht jedoch nicht auf einer Verletzung der von der Einspruchsführerin angezogenen Artikel des Grundgesetzes. Durch Artikel 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt", können die politischen Parteien auch nicht gezwungen werden, einen bestimmten Prozentsatz weiblicher Bewerber in den Wahlkreisen oder auf den Landeslisten zu berücksichtigen. Das Grundgesetz, das Parteiengesetz und das Bundeswahlgesetz verlangen lediglich, daß bei der Aufstellung von Parteibewerbern die Willensbildung nach demokratischen Grundsätzen erfolgt.

Liegt somit eine Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen nicht vor und kann sie aus den dargelegten Gründen auch nicht ernsthaft behauptet werden, war der Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.